

wickelt
sich ein derartiger Staub, das die während
gereizt werden. Tatsächlich ist der Krankenstand dort und auch in
den anderen Abteilungen ein abnormal hoher. 23

in Kitzbühel
Tetschen.

Februar 1806

»Aus Tetschen wird gemeldet: »Vor dem hiesigen Bezirks-
gerichte hatte sich gestern die 18jährige Kellnerin Martha Knebel
aus Dresden zu verantworten. Die Genannte hatte in der Nacht
vom 25. auf den 26. Jänner auf dem Perron des Bodenbacher
Bahnhofes in übermütiger Laune einem fremden Manne einen
Kuß gegeben. Der betreffende Herr ließ das Mädchen durch die
Bahnhofspolizei verhaften. Der Richter verurteilte die Kußräuberin
zu 14 Tagen Arrests, verschärft durch 4 Fasttage. Nach verbüßter
Strafe wird die Knebel nach Dresden abgeschoben werden.«

Humors. Das Feuilleton hat achtzehn Fußnoten. Darunter die folgenden:
Der Feuilletonist zitiert aus dem Stück die Worte: »Der Privatdozent ist
ein Fischer; er sitzt am Ufer und wartet« und bemerkt dazu: »Vgl.
die Ballade 'Der Fischer' von Johann Wolfgang von Goethe, geb.
28. August 1749 zu Frankfurt am Main, gestorben 22. März 1832 zu
Weimar... »Ich bin ganz paff!«, schreibt er und macht die Anmerkung
»Man kann auch baff (mit weichem b) sagen«. »Die Lukanusse können
also mit der herrschenden Einrichtung zufrieden sein«. Anmerkung:
»Deutsch-sammelnde Mehrzahl von Lukanus. Wäre nicht Lukani richtiger?«
Man sieht also, daß die Prager Schmöcke mit Recht so berühmt sind
wie die Prager Schinken. Jeh 76

~~Kriminalist.~~ Das Tetschener Urteil über die »Kußräuberin« das
an der Grenze zwischen österreichischer Ketzinismus und sächsischer
Bestialität gefällt schien, hat sogar die 'Neue Freie Presse' beunruhigt.
Sie beruhigt nun, nachdem sie in Tetschen »Erkundigungen« eingezogen
hat, die Welt durch die folgende Aufklärung: Die Kellnerin sei »in Wahr-
heit wegen gewerblicher Prostitution unter den in § 5 des Gesetzes
vom 24. Mai 1885 angeführten Umständen verurteilt worden und der
von ihr gegebene Kuß nur die Ursache ihrer Anhaltung. Die
Verurteilte so bemerkt das edle Blatt und unterdrückt ein zufriede-
denes Na also — stand schon früher in Dresden unter sittenpolizei-
licher Kontrolle«. Nun kann der gute Bürger ruhig beischlafen.
Daß die Frauen, die ihm gefallen, dafür »eingespirt« werden,
muß ihn nicht bekümmern. Es mag ihm gleichgiltig sein, ob
sie sich »nachher« unter den im § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885
angeführten oder in anderen Umständen befinden. Martha Knebel
ist offenbar dem 4. Absatz jenes Paragraphen zum Opfer
gefallen: »Wenn solche Frauenspersonen (die mit ihrem Körper un-

Hauptstadt
Druck von Janda und Steig. Wien. III. Haupt-Kollations-2

züchtiges Gewerbe treiben) durch die Öffentlichkeit ein auffallendes Ärgernis veranlassen usw.« Das auffallende Ärgernis war der Kuß, den der brave Mann auf dem Perron als unerträgliche Schmach empfand. Ohne diesen Kuß hätte Martha Knebel ihr Treiben fortgesetzt oder wäre bloß von der Ortspolizei, welche die Prostitution, die sie nicht bewilligt, straft, für ein paar Stunden in Behandlung genommen worden. So aber mußte der Strafrichter einschreiten, und Martha Knebel bekam vierzehn Tage, darunter vier Fasttage. Ich finde die Sache nach der Aufklärung der ‚Neuen Freien Presse‘ interessanter. Früher konnte man glauben, daß man es mit einem vereinzelt Tob-süchtigen zu tun habe, der das Richtschwert als Dreschflügel handhabt. Nun sehen wir, daß auch dieses Urteil juristisch begründet wurde. *want.*

Hörnig/Janke

Wann
haben
aus

Patriot. »Und nun, meine Herren«, rief Herr v. Gautsch, »wende ich mich zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Königgrätz... Ich frage, hohes Haus, wo in aller Welt würde es möglich sein, eine solche Rede zu halten, ohne daß die allgemeinste Entrüstung sich zu einem lauten Aufschrei vereinigen würde? Und wenn der Herr Abgeordnete die Frage gestellt hat: Wer glaubt noch an Österreich? dann brauche ich wohl nicht zu antworten: Die Millionen und Millionen, die meinen Glauben teilen, sondern ich möchte vielmehr sagen: Man könnte an Österreich verzweifeln, wenn noch öfter derartige Reden in unserer Volksvertretung gehalten würden. (Große Bewegung.)« Die große Bewegung galt wohl dem Erstaunen über einen Protest, der bloß den Mut zur Unlogik hat. Der Ministerpräsident soll entrüstet sein und begnügt sich zu beklagen, daß niemand entrüstet ist. »Wo in aller Welt wäre es möglich...?« Eben nur in Österreich. Die Regierung selbst stellt fest, daß der österreichische Patriotismus sich nicht einmal zur Abwehr des Ungeheuerlichen, das Graf Sternberg gesagt hat, aufraffen könne. In einem Athemzug aber versichert sie, daß »Millionen und Millionen« an Österreich glauben. Sie glauben, aber sie entrüsten sich nicht. Ein merkwürdiges Land! Und ein merkwürdiger Ministerpräsident!

letztes
Reinhold

Österreich. Eine wahre Tatsache: Am Montag, dem 19. Februar, hätte die Wahlreform eingebracht werden sollen. Die Wiedergeburt Österreichs mußte aber auf Dienstag, den 20. Februar, verschoben werden. Am Montag findet nämlich der Konkordialball statt. Die Zeitungsherausgeber, die beide Veranstaltungen mitmachen wollten, gaben der Regierung einen Wink, und siehe, die Regierung ließ dem Konkordialball den Vortritt vor der Wahlreform.

durfte ich zitieren, wiewohl eine amtliche Zuschrift in der Tages-
 presse ihrer Tendenz opponiert hatte. An der Tatsache selbst war ja
 nicht gerührt worden: 14 Tage mit 4 Fasttagen für einen Kuß. An
 anderer Stelle — in derselben Nummer — nahm ich von der amtlichen
 »Aufklärung« Notiz, die der »Neuen Freien Presse« ein merkwürdiges »Na-
 ches entlockt hat. Das Mädchen, das geküßt hatte und dafür einge-
 gesperrt wurde, ist eine Prostituierte. Und bei dem Klang dieses Wortes
 hält sich die christliche Nächstenliebe die Ohren zu, und bekreuzigt
 sich die jüdische Journalistik. Aber ich irte, da ich das Behagen an
 dem gegen eine Prostituierte verübten Unrecht für einen spezifisch
 bourgeoisen Zug hielt und schrieb, der gute Bürger könne nun
 ruhig beischlafen. Auch der sozialdemokratische Philister kann es. Denn
 da die letzte Nummer der »Fackel« in Druck ging, gab auch die »Ar-
 beiterzeitung« ihre vollste Übereinstimmung mit dem Tetschener Urteil
 kund. Der Gerichtsvorstand teilte der Redaktion höflichst mit, daß der
 Kuß nicht in übermütiger Laune gegeben und die Geberin nicht wegen
 des Kusses verurteilt wurde, sondern daß sie »eine öfter von der
 Dresdener Sittenpolizei abgestrafte Prostituierte ist, die schulden-
 halber aus Dresden flüchtig geworden war, sich in Bodenbach bereits
 seit vierzehn Tagen unterstandslos herumtrieb und schließlich
 vor dem Bahnhof ihr Gewerbe auf eine schamlose Weise ausüben
 wollte, indem sie den ankommenden Reisenden um den Hals fiel
 und sie mitzulocken versuchte«. Hört, hört! ruft das sozialdemokratische
 Blatt, bringt die Worte, die das Entsetzen der bürgerlichen Gesellschaft
 wecken sollen, in Sperrdruck, und revoziert die scharfe Kritik, »die wir an
 die falsche Voraussetzung geknüpft haben«. Denn der Richter hat »ein formell
 gesetzmäßiges Urteil gefällt«. Daß ein solches die Kritik mundtot macht,
 ist eine Auffassung, die im Rahmen der »Arbeiterzeitung« überraschend
 wirkt. Und daß dieser die Berufung auf die Dresdener Sittenpolizei im-
 ponieren würde, war just auch nicht vorauszusehen. Man hätte vielmehr
 geglaubt, daß das fürchterliche Proletarierschicksal, das die Tetschener
 Gerichtsbarkeit zur Begründung des Urteils benützte, in der »Arbeiter-
 zeitung« einen Anwalt finden, daß sie den Herren Delavigne und
 Keib antworten würde: Für so dumm, anzunehmen, daß selbst in Öster-
 reich wegen eines Kusses — Unsittlichkeit oder Ehrenbeleidigung? —
 einer Frau strenge Arreststrafe diktiert werde, sollt ihr uns nicht halten.
 Wir haben bloß das Urteil nicht verstanden, aber sogleich vermutet,
 daß der Kuß nur der »Anlaß« gewesen sein konnte. Jetzt, da wir hören,

Wann
haben
Kunde

→ man müßte
sich, wollte
man

hoffentlich

→ auf
L. auf

→ in Tetschen

Hanzelmann
daß es sich um eine gehetzte Prostituierte handelt, verstehen wir das Urteil und finden es grausam. Ohne den Kuß wäre das Mädchen — vielleicht — für einen Tag in den Polizeiarrest gekommen. Nun ward aber durch den Kuß das »öffentliche Ärgernis« gegeben, das hierzulande immer entsteht, wenn ein paar ~~Bunzen~~ es empfinden wollen, und in derart kompliziertem Fall »gewerbsmäßiger Prostitution« schreitet der Strafrichter ein. Es ist wahr, daß das Strafminimum des blödsinnigen Gesetzes ein Monat ist. Indeß, wenn die Praxis nicht die Jahre in Monate, die Monate in Tage verwandelte, würde die österreichische Bevölkerung den Tag, da ihr ein neues Strafgesetz geboren wird, im Arrest erleben. Aber ein Mörder muß bloß an dem Jahrestag seiner Tat fasten und die Prostituierte — dies blieb unberichtigt — viermal in vierzehn Tagen! Nimmer wird uns ein solches Urteil zur stummen Anerkennung seiner »formellen Gesetzmäßigkeit«, zur Rückziehung unserer Kritik bestimmen können. Die bürgerliche Presse — jene »Allgemeine Zeitung« zum Beispiel, die die gemeine Zeitung ist für Alle — mag von der »Milde« des Urteils in dem Augenblick zu schwärmen beginnen, da sie erfährt, daß es eine Prostituierte getroffen hat. Wir Schützer der Ausgestoßenen werden die judizielle Schärfe, in der sich der pharisäische Haß der »Gesellschaft« zu vier Fasttagen geformt hat, verdammenswert finden. Wir sprechen das Opfer der Dresdener Sittenpolizei frei und klagen eine staatliche Ordnung an, die die Ausbeutung der Weiblichkeit an dem Weib ahndet, die so der »schamlosen Ausübung der Prostitution auf einem Bahnhof« Vorschub leistet, und die in ihrer perversen Gerechtigkeit schließlich den Hunger mit vier Fasttagen bestraft!

Geschiedener. Wir sind schon wieder, so schreiben Sie, um ein Problem österreichischer. Aber die Misere hat vor ihren Anklägern die logische Konsequenz voraus. »Die Ehereformatoren schlagen zur Lösung der Frage der katholischen Geschiedenen die folgende Kompromißformel vor, von der sie glauben, daß sie der Kirche genehm sein werde: Man gestatte die bürgerliche Trauung der geschiedenen Katholiken ohne kirchlichen Segen! Auf diesem Wege hoffen sie die Kinder der Kirche dem verpönten Konkubinat zu entreißen. Aber sie vergessen, daß ihr Kompromiß nach den strikten und unumstößlichen Lehren der Kirche nichts anderes ist, als ein Konkubinat, und zwar ein auf der Basis des Ehebruches aufgebautes und dennoch von der staatlichen Gesetzgebung sanktioniertes, somit doppelt qualifiziertes Konkubinat.